

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 42.

Montag den 11. Februar.

1850.

### Bekanntmachung.

Das 2. und 3. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 4. Gesetz wegen Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend; vom 18. Januar 1850.
- Nr. 5. Bekanntmachung, den Regierungskommissar im 33. Landtagswahlbezirke betreffend; vom 19. Januar 1850.
- Nr. 6. Verordnung, die Bekanntmachung einer nachträglichen Uebereinkunft zwischen Sachsen und Oesterreich in Bezug auf die Bestimmungen Artikel IX. und XI. des Haupt- Grenz- und Territorial-Recesses vom 5. März 1848 betreffend; vom 17. Januar 1850.
- Nr. 7. Gesetz über die Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten; vom 24. Januar 1850.
- Nr. 8. Bekanntmachung, die Aufbewahrung der zu den Kirchenararien und anderen damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betreffend; vom 19. Januar 1850.
- Nr. 9. Gesetz, eine veränderte Bestimmung über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit betreffend; vom 25. Januar 1850.
- Nr. 10. Verordnung, die Steuer von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von vereinsausländischem Zucker und Syrop betreffend; vom 24. Januar 1850.
- Nr. 11. Gesetz, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend; vom 1. Februar 1850.
- Nr. 12. Verordnung zum Gesetze, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend; vom 1. Februar 1850.

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 22. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.  
Leipzig den 6. Februar 1850. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Erinnerung an Abentrichtung der ordentlichen Grundsteuern &c.

Zufolge kreissteuerräthlicher Verfügung wird den steuerpflichtigen hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1849 die bestehenden ordentlichen Staatsabgaben und Steuern bis mit Ende des Monats April 1850 in unveränderter Maasse forterhoben werden sollen, die Grundsteuern auf den 1sten Termin dieses Jahres bereits mit dem 1sten dieses Monats fällig geworden sind.

Die diesfälligen Steuerpflichtigen werden daher zugleich aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschöß- und Communalanlagen längstens binnen 14 Tagen nach besagtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.  
Leipzig am 7. Februar 1850. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Landtag.

Dreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer  
am 9. Februar.

In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer kam man endlich mit der Berathung des Decrets, die Personal- und Gewerbesteuer betreffend, zum Abschluß. Nachdem die §§. 16 und 17 ohne Debatte angenommen worden waren, wurden bei §. 18 zwei Anträge gestellt, der eine vom Dr. Theile aus Leipzig auf Beseitigung des Wortes „Landesuniversität“, das eine zu große Einschränkung bezeichne; der andere von Cramer auf Wegfall des ein Privilegium enthaltenden Satzes: „Entlassene Militärs vom Officierrange, welche bei ihrer Verabschiedung einen höhern Charakter auf ihr Ansuchen erhalten haben, entrichten nur den vierten Theil des geordneten Steuerbetrags.“ Beide Anträge wurden, wie der durch sie modificirte §. 18, genehmigt. Hinsichtlich des folgenden Paragraphen, der die Besteuerung der Apanagen und des Einkommens der nicht regierenden Mitglieder des kön. Hauses enthält, beantragte Abg. Cramer auch die Bestimmung aufzunehmen, daß die Civilliste und das Privateinkommen des Königs (wie das in Württemberg sei) besteuert werde. Dieser Antrag ward jedoch nach mehrseitigem Widerspruch mit großer Mehrheit verworfen. Abg. Klinger war zwar mit Cramer einverstanden, tabelte aber die Fassung des Antrags, in welcher er dem §. 38 der Verf.-Urk. widersprochen, was v. Dieckau bestritt,

denn das Wort „Unterthan“ könne nur einen Unterthanen des Gesetzes bedeuten. Funkhanel meinte hierauf, da allerdings ein Zweifel hinsichtlich der Interpretation des §. 38 der V.-Urk. vorliege, so müsse der Antrag als Gegenstand einer Verfassungsauslegung behandelt werden. §. 19 wurde sodann angenommen. Ebenso die übrigen Paragraphen bis zum Schluß, die §§. 20 bis 29, beziehentlich mit den Ausschussträgen. Nur beim letzten Paragraph ward auf den Antrag des Dr. Held der Satz: „abgesehen von der außerdem etwa eintretenden Strafe des Meineids,“ nach der Consequenz eines beim 2. Paragraph angenommenen Antrags geändert in: „abgesehen von der außerdem etwa nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eintretenden Strafe.“ Nach einigen redactionellen Aenderungen in §. 1 wurde hierauf der ganze Entwurf gegen die Stimmen Hähnel's, v. Friesen's und Schwarze's genehmigt. Nachträglich gedenken wir einer Antwort, die bei Eröffnung der Sitzung Staatsmin. v. Beust auf Dr. Braun's Interpellation hinsichtlich der Verhandlungen in der deutschen Frage gab. Der Minister lehnte ein Eingehen auf die Anfragen ab, da die Verhandlungen noch nicht beendet seien, gab aber schließlich die Versicherung, daß sie keineswegs den Abschluß eines ähnlichen Bündnisses, wie das vom 26. Mai v. J., bezweckten. Auf diese Antwort behielt sich Braun weitere Anträge vor. Die nächste Sitzung findet wahrscheinlich nicht vor Dienstag statt.